

Nr. 7/I/1/2025

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG)

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I. 606), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des HLöG vom 13.12.2019 (GVBl. I S. 434) ergeht folgende Verfügung:

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG dürfen Verkaufsstellen in Hattersheim am Main aus Anlass des

- 34. Oldtimertreffens „Klassikertage in Hattersheim am Main“
am Sonntag, 18. Mai 2025, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden offengehalten werden. Die teilnehmenden Verkaufsstellen befinden sich im oder direkt am Veranstaltungsgelände, von der Veranstaltung entfernt liegende Geschäfte sind nicht zugelassen. Das Veranstaltungsgelände und damit die Zulassung der Verkaufsstellen zum verkaufsoffenen Sonntag wird begrenzt durch die Straßen: Nassauer Straße – Mainzer Landstraße – Lindenstraße – Schulstraße – Frankfurter Straße – Im Nex sowie im Bereich „An der Taunuseisenbahn“.

Das Oldtimertreffen findet vom 17. Mai 2025 bis 18. Mai 2025 zum 34. Mal in Hattersheim am Main statt. Die Klassikertage zählen zu einer der größten Oldtimer Veranstaltungen in Deutschland. Dieses lässt, wie in den vergangenen Jahren, eine hohe Besucherzahl – ca. 40.000 Besucherinnen und Besucher – erwarten.

Das Interesse der Besucherinnen und Besucher an der Veranstaltung überwiegt deutlich, der verkaufsoffene Sonntag hat lediglich eine untergeordnete Rolle und ist als „Nebeneffekt“ zu werten, denn auch ohne das Offenhalten der Verkaufsstellen wäre die Veranstaltung interessant genug, um die große Anzahl der Besucherinnen und Besucher zu erreichen.

2. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Hattersheimer Stadtanzeiger in Kraft.

4. Gemäß § 6 Abs. 3 HLöG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Freigabeentscheidung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch mit Begründung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Hattersheim am Main, Im Nassauer Hof 1 – 3, 65795 Hattersheim am Main, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1 – 5, 65719 Hofheim am Taunus, gewahrt.

Hattersheim am Main, 4. Februar 2025

gez. Klaus Schindling
Bürgermeister